

SATZUNG

zur Änderung der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren
für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 29.06.1987
in der zuletzt geänderten Fassung vom 08.01.1991
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 30.06.1993

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), erläßt die Gemeinde Wald folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 21.06.1993, Nr. 20.2-028/33-6 genehmigte Änderungssatzung zur Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 (Grabgebühren) erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die Grabgebühr beträgt für einen
Reihengrabplatz (Einzelgrab) 26,-- DM/Jahr,
Familiengrabplatz 33,-- DM/Jahr,
Urnengrabplatz 16,-- DM/Jahr,
Kindergrabplatz 26,-- DM/Jahr."

2. § 4 Abs. 2 (Bestattungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

"(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für einen
Reihen- und Familiengrabplatz (je Grabstelle) 450,-- DM,
Urnen- und Kindergrabplatz 270,-- DM.
Für Tieferlegungen sind jeweils 50 v. H. der zutreffenden Bestattungsgebühr zusätzlich zu erheben."

3. § 4 Abs. 3 (Bestattungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

"(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 160,-- DM pro Todesfall."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

Gemeinde Wald

Wald, den 30.06.1993

Bader

1. Bürgermeister

